

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	4

---

**Satzung  
über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-,  
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 08.02.2024**

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**Teil 1: Studierende**

**§ 1  
Voranmeldung zum Studium (Bewerbung)**

- (1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Voranmeldeverfahren können im jeweiligen Bewerbungszeitraum für Bachelorstudiengänge bis zu 12 bzw. für Masterstudiengänge bis zu fünf Anträge gestellt werden. <sup>2</sup>Werden mehr als 12 bzw. fünf Anträge gestellt, so werden die zeitlich zuletzt eingegangenen 12 bzw. fünf Anträge in das Verfahren einbezogen. <sup>3</sup>Der Antrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.07. eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis 15.01. eines Jahres über die bereitgestellte Online-Bewerbung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (im folgende Hochschule München) abgesendet werden; die erforderlichen Unterlagen sind im Online-Bewerbungsportal hochzuladen. <sup>4</sup>Für Masterstudiengänge gelten gegebenenfalls abweichende Antragstermine aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die in Satz 3 genannten Fristen können um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 3 müssen die Online-Bewerbung und die erforderlichen Unterlagen für die Studiengänge mit Eignungsprüfung (Architektur, Design) bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.06. eines Jahres eingereicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Die gleichzeitige Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Vollzeit- und zulassungsbeschränkten Teilzeitstudiengang derselben Fachrichtung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Alle Bewerbungen die sowohl für den Vollzeit- als auch den Teilzeitstudiengang eingereicht werden, werden ausschließlich als Bewerbungen für den Vollzeitstudiengang behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Ausländische Bewerberinnen und Bewerber (auch Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der EU) und deutsche Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Bildungsnachweise nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens durch die jeweilige Hochschule anerkennen bzw. bewerten lassen. <sup>2</sup>Die Bewertung der Bildungsnachweise nimmt für die Hochschule München i.d.R. Uni-Assist e.V. im Rahmen der sog. Vorprüfungsdocumentation (VPD) vor.

- (4) <sup>1</sup>Für immatrikulierte Studierende, die den Studiengang wechseln, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges ist abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel in einem gleichartigen Studiengang handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt. <sup>3</sup>Über die Gleichartigkeit sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission des beantragten Studienganges.

## **§ 2 Immatrikulation**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber müssen sich vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule München als Studierende immatrikulieren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden mit dem Zulassungsbescheid zur Immatrikulation aufgefordert.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. <sup>2</sup>Mit der Immatrikulation wird die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied der Hochschule München und der Fakultät oder Studienfakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. <sup>3</sup>Studiert eine Studierende oder ein Studierender ausnahmsweise in mehreren Studiengängen in verschiedenen Fakultäten der Hochschule München, so ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Immatrikulation in einem weiteren Studiengang und für deren Dauer eine der in Frage kommenden Fakultäten zu benennen, der die Studierende bzw. der Studierende als Mitglied angehören will.
- (4) Studierende, die in einem der nachfolgenden Masterstudiengänge bzw. dem hochschulübergreifenden Modulstudium immatrikuliert werden, müssen neben den Immatrikulationsvoraussetzungen der Hochschule München auch die vorherige Immatrikulation an der beim jeweiligen Masterstudiengang genannten Hochschule nachweisen:
1. Biotechnologie/Bioingenieurwesen: Immatrikulation an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
  2. Ingenieurakustik: Immatrikulation an der Hochschule Mittweida
  3. Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
  4. Applied Research in Engineering Sciences (hochschulübergreifende Module) – Kooperierende Hochschulen: Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Ansbach, Amberg-Weiden, Landshut

## **§ 3 Sprachliche Studierfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse**

- (1) <sup>1</sup>Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen vor Studienbeginn die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Für die Immatrikulation an der Hochschule München sind deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachzuweisen, soweit für einzelne Studiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für fremdsprachige Studienangebote sind die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Niveaustufe nachzuweisen.

## **§ 4**

### **Durchführung der Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation wird von der Hochschule München online nach Bestätigung des Antrags auf Immatrikulation und Upload der erforderlichen, im Bewerbungsportal angezeigten Unterlagen vorgenommen. <sup>2</sup>Weiterhin muss als Voraussetzung für die Immatrikulation der Eingang der elektronischen Meldung der Krankenkasse (gemäß §199a SGB V) und die Bezahlung des insgesamt fälligen Semesterbeitrages durch die zugelassene Bewerberin bzw. den zugelassenen Bewerber erfolgt sein.
- (2) <sup>1</sup>Eine Immatrikulation ist längstens bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich. <sup>2</sup>Nach diesem Zeitraum ist eine Immatrikulation nur noch möglich, soweit von der Bewerberin bzw. vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe vorliegen.
- (3) <sup>1</sup>Den Studierenden wird bei der Immatrikulation eine Benutzerkennung (Account) für die Online-Dienste der Hochschule München (insbesondere Online-Portale, Bibliotheksnutzung) zugeteilt. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, den Hochschul-Account freizuschalten und die damit einhergehende @hm.edu-E-Mailadresse anzulegen.

## **§ 5**

### **Studierendenausweis**

- (1) <sup>1</sup>Nach erfolgter Immatrikulation erhält die Studierende bzw. der Studierende einen Studierendenausweis (multifunktionale Chipkarte), der nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis gültig ist. <sup>2</sup>Zum Zweck der Verwendung auf dem Studierendenausweis stellen die Studierenden der Hochschule München ein Lichtbild im Passbildformat zur Verfügung. <sup>3</sup>Dies erfolgt in der Regel digital durch das Hochladen des Lichtbildes auf einem von der Hochschule München zu diesem Zeitpunkt eingerichteten Server. <sup>4</sup>Eine Speicherung des Lichtbildes ist ohne schriftliche Einwilligung der Studierenden zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der Studierendenausweis wird den Studierenden persönlich ausgehändigt. <sup>2</sup>Zur Abholung des Studierendenausweises sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass und ggf. von der Hochschule München geforderte, im Zulassungsbescheid oder im Online-Bewerbungsportal genannte Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Studierendenausweis kann nach Maßgabe der Hochschule München optisch lesbar folgende personenbezogene Angabe erhalten:
  1. Name und Vorname
  2. Benutzernummer in Ziffern und als Strichcode
  3. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester
  4. Lichtbild
- (4) Der Studierendenausweis kann zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:
  1. Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Geräten der jeweiligen Fakultät
  2. Zur Erstellung des Hochschul-Accounts
  3. Als Benutzerausweis für die Bibliothek der Hochschule München
  4. Als elektronische Zahlkarte auf Guthabenbasis (z.B. für die Mensa)
  5. Zur Vorlage bei Stellen, die den Studierendenstatus prüfen müssen
- (5) <sup>1</sup>Der Verlust des Studierendenausweises ist der Hochschule München unverzüglich anzuzeigen; in diesem Fall stellt die ausgebende Stelle sicher, dass der Studierendenausweis für die hochschulbezogene Nutzung gesperrt wird. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Neuausstellung ergibt sich aus der Hochschulgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten

entsprechend, wenn der Studierendenausweis unbrauchbar wird; ein vorhandener unbrauchbarer Studierendenausweis wird von der Hochschule München eingezogen.

## **§ 6**

### **Immatrikulationshindernisse**

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 91 BayHIG vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis begründen könnten, sind bei der Immatrikulation unaufgefordert anzugeben. <sup>2</sup>Treten diese Tatsachen nach der Immatrikulation ein, sind sie unverzüglich der Abteilung Studium schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
  1. die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
  2. für die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bestellt ist,
  3. die Bewerberin bzw. der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der von der Bewerberin bzw. des Bewerbers begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
  4. die Bewerberin bzw. der Bewerber keine ausreichende Kenntnisse nach § 3 nachweisen kann,
  5. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet oder die gemäß Art. 87 BayHIG erforderlichen Angaben trotz Hinweis auf die Folgen nicht gemacht hat,
  6. ein dem Studienwunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.
- (2) <sup>1</sup>Zur Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. <sup>2</sup>Zur Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 3 kann die Vorlage des Urteils und einer Stellungnahme einer Bewährungshelferin bzw. eines Bewährungshelfers oder des Gerichts verlangt werden.
- (3) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Rücknahme der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.
- (2) Die Immatrikulation in einem Masterstudiengang wird zurückgenommen, wenn das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) und die Zugangsvoraussetzungen nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

- (3) Die Immatrikulation kann außerdem zurückgenommen werden, wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen nach § 19 keinen Erfolg gezeigt haben.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die eine Anerkennung oder Anrechnung beantragen, werden auf Grund der anrechenbaren Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in das entsprechende Fachsemester eingeteilt. <sup>2</sup>Wird nach der Immatrikulation ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung gestellt, wird die Studierende bzw. der Studierende in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Semester eingestuft. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem Semester, das dem Studienfortschritt entspricht, um ein zulassungsbeschränktes Semester ohne freie Studienplätze oder um ein Semester, das nicht angeboten wird, wird die Immatrikulation zurückgenommen.

## **§ 9 Studienbeginn**

<sup>1</sup>An der Hochschule München ist die Aufnahme des Studiums im ersten Semester eines grundständigen Studienganges grundsätzlich nur zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind in der Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges festgelegt.

## **§ 10 Mitwirkungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule München nutzt Online-Portale und Plattformen (z.B. PRIMUSS, Moodle) sowie die @hm.edu-E-Mailadressen dazu, hochschulöffentliche und/oder individuelle Informationen an Studierende zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig diese Online-Portale und Plattformen auf Mitteilungen und Bearbeitungsfortschritte von Anträgen, sowie ihre @hm.edu-E-Mailadresse auf Eingang von E-Mails zu prüfen; etwaige Informationsverluste gehen zu Lasten der Studierenden, wenn sie nicht regelmäßig Online-Portale und Plattformen überprüfen und E-Mails abrufen bzw. eine entsprechende Weiterleitung einrichten.
- (2) <sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, der Hochschule München unverzüglich eine Änderung des Namens und der persönlichen Daten sowie der Postzustellungsanschrift und andere Kontaktdaten anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Änderungen sind online über das Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) mitzuteilen. <sup>3</sup>Zudem sind Änderungen der sonstigen gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten schriftlich bei der Abteilung Studium anzuzeigen.

## **§ 11 Beurlaubung**

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden semesterweise ausgesprochen (Urlaubssemester). <sup>2</sup>Sie sollen grundsätzlich zwei Semester nicht überschreiten. <sup>3</sup>Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit, sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die in Satz 2 genannte Höchstdauer nicht anzurechnen. <sup>4</sup>Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist – unbeschadet Absatz 4 Satz 3 – nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren. <sup>5</sup>Eine Beurlaubung ab dem 12. Fachsemester ist in der Regel nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 2 BayHIG gelten regelmäßig
- eine Krankheit, die zu einer Studierunfähigkeit für den überwiegenden Teil des Semesters führt,
  - Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und/oder Elternzeit,
  - die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (Pflege-ZG),

- Studienaufenthalt im Ausland,
- freiwillige Praktika, die dem Studienziel dienen
- Bundesfreiwilligendienst,
- Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr,
- Mitgliedschaft als gewähltes Mitglied in einem Hochschulgremium, jedoch maximal einmal während des Studiums an der Hochschule München.

<sup>2</sup>Andere Gründe können nur nach Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden, wenn sie von der Studierenden bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. <sup>3</sup>Wirtschaftliche Schwierigkeiten können grundsätzlich nicht als wichtiger Grund anerkannt werden. <sup>4</sup>In geeigneten Fällen können Studierende auf deren Antrag hin in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusage einer erneuten Immatrikulation exmatrikuliert werden.

- (4) <sup>1</sup>Ein Urlaubssemester ist in der Regel mit der Rückmeldung für das nachfolgende Semester zu beantragen. <sup>2</sup>Sollte der Beurlaubungsgrund erst später eintreten, können Anträge auf Beurlaubung für das bereits laufende Semester bis spätestens zum 14. April eines Jahres für das Sommersemester und bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres für das Wintersemester gestellt werden. <sup>3</sup>Eine rückwirkende, nachträgliche Beurlaubung für bereits laufende bzw. abgeschlossene Semester ist nach Ablauf der Frist nach Satz 2 ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Die Beurlaubung ist grundsätzlich im Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) mit dem dort bereitgestellten Formular zu beantragen. <sup>2</sup>Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen; im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag auf Beurlaubung erhält die/der Studierende im Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services).
- (6) Beurlaubte Studierende müssen sich fristgerecht für das Weiterstudium zurückmelden und während der Zeit der Beurlaubung den fälligen Semesterbeitrag entrichten.

## § 12

### Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung)

- (1) Studierende der Hochschule München, die ihr Studium im gleichen Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) <sup>1</sup>Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich durch die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen über das Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) der Hochschule München. <sup>2</sup>Die Fristen für die Rückmeldung sind auf den Internetseiten der Hochschule München veröffentlicht.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Rückmeldung aus wichtigem Grund nicht fristgerecht erfolgt, kann sie durch schriftlichen Antrag innerhalb einer von der Hochschule München festgesetzten Nachfrist vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Hinderungsgründe müssen glaubhaft gemacht werden.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die an mehreren Hochschulen innerhalb des Studierendenwerks München immatrikuliert sind und ihre Beitragspflicht durch Zahlung bei einer anderen Hochschule als der Hochschule München erfüllt haben, können sich auf Antrag von der Bezahlung der Beitragspflicht an der Hochschule München befreien lassen. <sup>2</sup>Der Antrag ist formlos per E-Mail an die Abteilung Studium zu stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind eine Zahlungsbestätigung sowie eine Immatrikulationsbescheinigung (für das Semester, für das die Befreiung beantragt wird) der Hochschule, an der die Zahlung erfolgt ist, beizufügen.
- (5) <sup>1</sup>Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung werden zunächst eine Bestätigung über die Rückmeldung und ca. zwei Wochen vor Semesterbeginn die Immatrikulationsbescheinigungen für das folgende Semester online im Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) der Hochschule München bereitgestellt. <sup>2</sup>Für die weitere Gültigkeit des Studierendenausweises müssen die

Studierenden die aktuellen Gültigkeitsinformationen aufbringen lassen (Validierung). <sup>3</sup>Die Validierung ist ab ca. zwei Wochen vor Semesterbeginn des folgenden Semesters möglich.

### **§ 13 Exmatrikulation**

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender an der Hochschule München endet durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- (3) Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG).
- (4) <sup>1</sup>Studierende werden von der Hochschule exmatrikuliert, wenn sie dies elektronisch über das Studierendenportal (PRIMUSS-Online-Services) der Hochschule München beantragen (Art. 94 Abs. 2 BayHIG). <sup>2</sup>Die Exmatrikulation kann frühestens zum Datum des Antrageinganges erfolgen.
- (5) Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn die Voraussetzungen des Art. 94 Abs. 2 BayHIG vorliegen oder die Immatrikulation oder Rückmeldung missbräuchlich erfolgt ist.
- (6) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn nachträglich ein Immatrikulationshindernis gemäß § 6 bzw. ein Versagungsgrund gemäß § 7 eintritt.

## **Teil 2: Weitere Personen nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG**

### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen für die Immatrikulation weiterer Personen**

- (1) Die Immatrikulation weiterer Personen nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG setzt die Voranmeldung (Bewerbung) nach § 1 voraus, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die weiteren Personen sind zur Angabe der in Art. 87 Abs. 2 BayHIG genannten Daten verpflichtet.

### **§ 15 Gaststudierende**

- (1) <sup>1</sup>Weitere Personen, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende für maximal drei Module immatrikuliert. <sup>2</sup>Gaststudierende haben für den Besuch der Unterrichtsveranstaltungen, für die sie die Immatrikulation beantragen, Gebühren zu entrichten. <sup>3</sup>Die Gebühr wird mit der Zulassung fällig. <sup>4</sup>Bei der Online-Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die die Bewerberin bzw. der Bewerber immatrikuliert werden möchte. <sup>5</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der geltenden Voranmeldefrist für das Wintersemester von 02. Mai bis 31. August eines Jahres bzw. für das Sommersemester von 15. November bis 15. Februar eines Jahres zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende sind die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 88 BayHIG nachzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende nur zum Besuch der im Zulassungsantrag ausgewählten Unterrichtsveranstaltungen. <sup>2</sup>Für die ausgewählten Unterrichtsveranstaltungen wird eine Bestätigung ausgestellt, die auf ein Semester befristet ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Ablegen von Prüfungsleistungen ist für Gaststudierende nicht zulässig. <sup>2</sup>Für den Besuch der ausgewählten Unterrichtsveranstaltungen werden keinerlei Zeugnisse oder Zertifikate ausgestellt.

- (5) <sup>1</sup>Eine Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>In Studiengängen mit Eignungsprüfung/Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Immatrikulation nur zulässig, soweit die entsprechende Fakultät dies festlegt. <sup>3</sup>Ebenso ist eine Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender nicht möglich, sofern die von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgewählten Unterrichtsveranstaltungen nicht angeboten werden.
- (6) Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das sie/er immatrikuliert wurde.
- (7) Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend.

## **§ 16 Nebenhörerinnen und Nebenhörer**

- (1) Als Nebenhörerinnen und Nebenhörer werden Studierende anderer Hochschulen, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 4 an Lehrveranstaltungen der Hochschule München teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayHIG erbringen können, immatrikuliert.
- (2) Die Qualifikation von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der Qualifikation für das Studium an der Hochschule, an der sie als Studierende eingeschrieben sind.
- (3) Die Hochschule mit der die entsprechende Kooperation besteht, übermittelt der Hochschule München die benötigten Daten für die Immatrikulation.
- (4) Die §§ 2 und 4 bis 10, sowie 12 bis 13 gelten entsprechend.

## **§ 17 Summer/Winter School**

<sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Programmen der Summer- und Winter School der Hochschule München werden über das International Office der Hochschule München erfasst und betreut. <sup>2</sup>Sie werden für den Zeitraum der jeweiligen Summer- bzw. Winter School als Teilnehmerinnen und Teilnehmer immatrikuliert. <sup>3</sup>Die Exmatrikulation erfolgt automatisch zum Ende des Semesters, in dem die Summer- bzw. Winterschool stattgefunden hat. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend

## **§ 18 Promovierende**

- (1) Personen, die von einem Promotionszentrum an der Hochschule München oder an einem Promotionszentrum, an dem die Hochschule München als Partnerhochschule beteiligt ist, als Promovierende zugelassen wurden und deren Erstbetreuung an der Hochschule München angesiedelt ist, können sich gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG als Promovierende immatrikulieren.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die in einem kooperativen Promotionsverfahren an einer Universität als Promovierende zugelassen wurden.
- (3) Die Beantragung der Immatrikulation soll innerhalb eines Monats nach der Annahme am Promotionszentrum erfolgen.
- (4) Die bzw. der Promovierende ist kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie bzw. er die mündliche Prüfung zur Promotion erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 94 Abs. 1 BayHIG).
- (5) Mit der Immatrikulation erhalten die Promovierenden das Recht folgende Leistungen der Hochschule München in Anspruch zu nehmen:
  1. Einrichtung eines IT-Account
  2. Zugang zu den Gebäuden mit Legic-Card

3. Ausleihdienste der Hochschulbibliothek inkl. Fernleihe sowie Zugriff auf E-Medien
  4. Zugang zu Schulungen der Hochschulbibliothek
  5. Zugang zu hochschuleigenen Kursen (z.B. Sprach- oder Fachkurse), sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, und der Erwerb der damit verbundenen Leistungspunkte
  6. Möglichkeit der Nutzung von Ausleihdiensten der Fakultäten, z.B. IT-Hardware
  7. Teilnahme an Veranstaltungen der Promotionszentren und der Graduate School (z.B. Qualifizierungskurse, Netzwerkveranstaltungen, Kolloquien).
- (6) Die §§ 2, 4 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 6 bis 8 sowie 10 bis 13 gelten entsprechend.

### **Teil 3: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 19 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Gegen Studierende und weitere Personen nach Art. 87 Abs. 3 BayHIG können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 26 Abs. 1 BayHIG schuldhaft
1. den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
  2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
  3. widerrechtlich in Räumen der Hochschule München eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
  4. Gebäude oder Räume der Hochschule München oder deren Zweck dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
  5. an einer der in Nr. 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

<sup>2</sup>Ordnungsrechtliche Maßnahmen können auch getroffen werden, wenn gegen Studierende der Verdacht auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz oder einer strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch besteht.

- (2) <sup>1</sup>Ordnungsrechtliche Maßnahmen sind
1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule München für ein oder mehrere Semester,
  2. Befristeter Ausschluss vom Studium
  3. Widerruf der Immatrikulation

<sup>2</sup>Die ordnungsrechtliche Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen. <sup>3</sup>Ordnungsrechtliche Maßnahmen können mit der Androhung weiterer ordnungsrechtlicher Maßnahmen verbunden werden.

- (3) <sup>1</sup>Die ordnungsrechtliche Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 3 setzt außer in den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 voraus, dass
1. Ordnungsverstöße nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder
  2. an Ordnungsverstößen nach Nr. 1 teilgenommen wurde oder
  3. wiederholt Anordnungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.
- <sup>2</sup>Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule München ausgeschlossen ist.
- (4) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.
- (5) <sup>1</sup>Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden von der Hochschulleitung getroffen; die betroffene Fakultät oder Studienfakultät ist in das Verfahren einzubinden. <sup>2</sup>Vor Festlegung der ordnungsrechtlichen Maßnahme wird der Studierenden bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegeben.

## **§ 20 Zahlungsvorgänge**

Die Entrichtung der in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren hat mittels dem bereitgestellten ePayment-Verfahren, in Ausnahmefällen auch mittels Überweisung zu erfolgen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren der Hochschule München vom 14.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2017, außer Kraft.